STADTWERKE FELDKIRCH

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN
FÜR UNTERNEHMEN IN ÖSTERREICH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Feldkirch und der VKW-Ökostrom GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie
Gültig ab 1. Jänner 2020

1. EINLEITUNG

1.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Stadtwerke Feldkirch gelten für Verträge über die Belieferung von Verbrauchsstellen von Unternehmern in Österreich. Stadtwerke Feldkirch werden im Folgenden „Stromversorger" genannt.
1.2 Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen, die gemäß § 1 UGB ein Unternehmen betreiben (ausgenommen sind Kleinunternehmen gemäß Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz). Sie werden im Folgenden als „Kunden" bezeichnet.
1.3 Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, indem das dem Angebot des Stromversorgers beigelegte, vom Kunden unterschriebene Auftrags- oder Vertragsformular per Post, Telefax oder eingescannt als E-Mail-Anhang, an die angegebene Adresse des Stromversorgers gesendet und vom Stromversorger innerhalb der im Angebot angeführten Frist dem Kunden schriftlich bestätigt wird.
2.2 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, endet der Stromlieferungsvertrag mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraumes, unabhängig von einer allfälligen Trennung der Netzverbindung.
2.3 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Strom wird vom Stromversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde für die vertragsgegenständliche(n) Verbrauchsstelle(n) jeweils mit seinem zuständigen Netzbetreiber über einen gültigen Netzzugangsvertrag verfügt. Ist das nicht der Fall, hat der Kunde die entsprechenden Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen.
2.4 Die Belieferung des Kunden durch den Stromversorger beginnt schnellstmöglich nach Durchführung des gesetzlich geregelten Wechselprozesses entsprechend der geltenden Marktregeln und unter Berücksichtigung der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden anderen Stromlieferungsvertrages des Kunden mit einem Dritten.
2.5 Durch Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Stromversorger angehört.
2.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Stromlieferungsvertrages ist nicht ausgeschlossen.

3. QUALITÄT, ABNAHMEVERPFLICHTUNG, WEITERLEITUNGSVERBOT

3.1 Der Stromversorger liefert elektrische Energie, die hinsichtlich technischer Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen des zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards entspricht. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
3.2 Der Kunde ist gegenüber dem Stromversorger zur Abnahme und Bezahlung der elektrischen Energie entsprechend dem im Stromlieferungsvertrag festgelegten Umfang verpflichtet. Der Stromversorger erfüllt seine Lieferverpflichtungen vertragsgemäß durch Bereitstellung der Strommenge in seiner Bilanzgruppe.
3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die elektrische Energie nicht an Dritte oder eine andere Verbrauchsstelle weiterzuleiten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, im Fall einer beabsichtigten Vermarktung von Flexibilität in Form der Steuerung seines Verbrauchsverhaltens, den Stromversorger schriftlich zu informieren.

4. ÄNDERUNGEN IM VERBRAUCHSVERHALTEN

4.1 Grundlage für die Beschaffung des vom Kunden benötigten Stroms und die Kalkulation der vereinbarten Preise ist der vom Stromversorger auf Basis der vom Kunden genannten Daten (historische Lastgänge, für den Lieferzeitraum erwartete Lastverläufe) erstellte Prognosefahrplan. Der Kunde unterstützt den Versorger nach bestem Vermögen bei der Aufnahme der Lastgänge.
4.2 Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, hat der Kunde den Stromversorger vorhersehbare wesentliche Abweichungen vom erwarteten Verbrauchsverhalten so früh wie möglich, mindestens jedoch eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Solche Abweichungen sind z. B. geplante Abschaltungen oder Inbetriebnahme von Produktionsanlagen. Sollte der Kunde seinen Stromverbrauch dauerhaft durch Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage ändern, so hat der Kunde dies jedenfalls dem Stromversorger frühzeitig mitzuteilen. Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde den Stromversorger unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten. Meldet der Kunde Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Stromversorger vom Kunden Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens (z. B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen, es sei denn, den Kunden trifft an der unterbliebenen Meldung kein Verschulden.

5. NICHTERFÜLLUNG

5.1 Ist der Stromversorger oder der Kunde vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Lieferung oder Abnahme von Strom verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Das Belieferungsende bleibt davon unberührt und richtet sich ausnahmslos nach dem vertraglich vereinbarten Endzeitpunkt.
5.2 Eine Verpflichtung des Stromversorgers zur Vollversorgung besteht insbesondere dann nicht,
- soweit und so lange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat,
- soweit und so lange der Stromversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Stromversorger nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
- soweit sonstige Umstände, die vom Stromversorger nicht verschuldet sind, es ihm ganz oder teilweise verwehren, seiner Verpflichtung zur Vollversorgung zu entsprechen.

5.3 Der Stromversorger ist unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen und die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen. Dazu ist der Stromversorger berechtigt, wenn der Kunde fällige Rechnungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen, davon die letzte eingeschrieben, mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung, nicht bezahlt oder gegen andere Punkte des Stromlieferungsvertrages verstößt. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren.
5.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Stromversorger in Rechnung gestellt. Der Stromversorger wird die Belieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird die Berechnungsgrundlage nachgewiesen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

6. HAFTUNG

6.1 Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Es besteht kein Schadenersatzanspruch auf entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und sämtliche Folgeschäden.
6.2 Schadenersatzansprüche sind dem Schädiger schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Sie verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ersatzberechtigte vom Schaden und vom Schädiger Kenntnis erlangt. Von dieser Verjährungsfrist ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
6.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. MESSUNG UND ABRECHNUNG

7.1 Die Messung der Leistung und der gelieferten Energiemenge erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen. Eine Haftung des Stromversorgers für unrichtige, unvollständige oder verstümmelte Messdaten ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Stromversorger ist berechtigt, vom Netzbetreiber beim Kunden die notwendigen Einrichtungen einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
7.2 Bei Verbrauchsstellen mit Lastprofilmessung erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich im Nachhinein und basiert grundsätzlich auf den vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messdaten.
7.3 Bei Verbrauchsstellen ohne Lastprofilmessung erfolgt die Rechnungslegung zumindest einmal jährlich, grundsätzlich nach Übermittlung der Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber. In allen anderen Liefermonaten werden Teilbetragszahlungen vorgeschrieben, die auf die jeweilige Jahresabrechnung angerechnet werden.
7.4 Bei jährlicher Rechnungslegung werden die Teilbetragszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Verbrauchsstellen.
7.5 Für den Netzzugang und die damit verbundenen Regelungen mit Netzbetreibern (z. B. Einhaltung der Netzbedingungen und sonstigen Marktregeln, Bezahlung der Systemnutzungstarife) ist der Kunde verantwortlich.

Stadtwerke Feldkirch ein Unternehmen der Stadt Feldkirch
A 6800 Feldkirch, Leusbündtweg 49, Telefon +43 5522 9000, Fax +43 5522 79374, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-feldkirch.at, Internet: www.stadtwerke-feldkirch.at
Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft öffentlichen Rechts, Sitz: Feldkirch, Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, FBN 64473p, DVR 0048780, UID-Nr. ATU 36828304

7.6 Der Stromversorger kann sich bereit erklären, die Verrechnung der Systemnutzung im Namen und auf Rechnung des Kunden gegenüber Netzbetreibern abzuwickeln. In diesem Fall verrechnet der Stromversorger dem Kunden die ihm jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrages des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Diese Abwicklung ist jederzeit ohne Begründung widerrufbar. Der Widerruf wirkt nur für jene Verbindlichkeiten, für die der Stromversorger noch nicht an den Netzbetreiber gezahlt hat.

8. ZAHLUNG / VERZUG

8.1 Die Rechnung wird bei Vorlage zur Zahlung fällig. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag einschließlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Zahlungseingänge werden zunächst mit der jeweils ältesten noch offenen Forderung und erst in der weiteren Folge mit den jeweils noch offenen sonstigen Forderungen verrechnet.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Stromversorger berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit gesetzlich geregelte Verzugszinsen zu verlangen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal.

8.3 Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen möglich.

9. BERECHNUNGSFEHLER

9.1 Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

– der Stromversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
– der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9.2 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Stromversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

9.3 Ansprüche auf Richtigstellung und die daraus resultierenden Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind verschuldensunabhängig und längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt. Davon ausgenommen sind Berechnungsfehler, die auf arglistiges oder sonstig strafrechtlich relevantes Verhalten zurückzuführen sind.

10. VORAUSZAHLUNG / SICHERHEITSLEISTUNG

10.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder sonstigen Sicherheitsleistung (z. B. Barsicherheit, Bankgarantie) abhängig machen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist.

10.2 Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Stromversorger nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Stromversorger den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, die prognostizierte Gesamtmenge im Lieferzeitraum gemäß Stromlieferungsvertrag und die Vertragspreise.

10.3 Die Höhe der Sicherheit hat angemessen zu sein und beträgt höchstens die für einen Zeitraum von vier Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

10.4 Im Fall, dass Sicherheiten geleistet wurden, kann sich der Stromversorger aus den Sicherheiten in der Reihenfolge seiner Wahl befriedigen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer einmaligen Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10.5 Wenn nach Beendigung und vollständiger Abwicklung des Vertrages sämtliche aufgelaufenen Verpflichtungen des Kunden erfüllt sind, gibt der Stromversorger die nicht verwertete Sicherheitsleistung zurück.

11. RECHTSNACHFOLGE

11.1 Der Stromversorger ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag sowie seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall wird der Kunde schriftlich informiert.

11.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Stromversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Stromversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12. PREIS

12.1 Für Stromlieferungen des Stromversorgers an den Kunden zahlt der Kunde an den Stromversorger den zwischen den Parteien vereinbarten Strompreis. Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden.

12.2 Sofern nicht ausdrücklich vertraglich etwas Anderes vereinbart ist, setzt sich der Strompreis aus dem reinen Energiepreis einerseits und den weiteren Preisbestandteilen andererseits zusammen.

12.3 Der reine Energiepreis beinhaltet ausschließlich diejenigen Bestandteile, die im Preisblatt für den reinen Energiepreis angegeben sind.

12.4 Weitere Preisbestandteile sind insbesondere diejenigen Positionen, die im Preisblatt als weitere Preisbestandteile angeführt sind, also vor allem Netzentgelte einerseits und Kostenpositionen andererseits, die auf legislativen Vorgaben beruhen (einem Gesetz oder einer Verordnung) oder regulatorischer Natur und dabei für den Stromversorger mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

12.5 Die vertraglich vereinbarten reinen Energiepreise bleiben im jeweiligen Zeitraum unverändert.

12.6 Die weiteren Preisbestandteile hat der Kunde dem Stromversorger in der jeweils aktuellen Höhe neben dem reinen Energiepreis zu bezahlen und werden dem Kunden vom Stromversorger dementsprechend in Rechnung gestellt. Der Stromversorger ist somit nicht berechtigt, in Bezug auf den reinen Energiepreis oder die weiteren Preisbestandteile einseitig Preisänderungen durchzuführen, sondern die Parteien vereinbaren bereits mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages im Sinne einer Preishauptabrede, dass die vorerwähnten weiteren Preisbestandteile vom Stromversorger dem Kunden berechnet und von diesem an den Stromversorger bezahlt werden.

12.7 Ändern sich weitere Preisbestandteile, ist die Änderung ab dem Tag und mit dem Cent-Betrag wirksam und für beide Parteien bindend, der bezüglich der Netzentgelte vom Netzbetreiber und bezüglich legislativer oder regulatorischer weiterer Preisbestandteile von der Legislative oder der Regulierungsbehörde festgesetzt ist oder wird. Dies gilt bei Steigerungen ebenso wie bei Senkungen.

12.8 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung, Durchleitung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Abnehmer oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages je kWh an den Kunden weiterzugeben.

12.9 Punkt 12.8 gilt entsprechend bei sonstigen Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu einer veränderten Kostensituation des Stromversorgers führen.

13. VERTRAULICHKEIT, DATENSPEICHERUNG UND DATENAUSTAUSCH

Die Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit. Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert, die zum Zweck der Erfüllung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z. B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist.

14. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Stromversorgers sachlich zuständige Gericht.

15. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht Ihnen der persönliche Kundenbetreuer gerne zur Verfügung. Der Kunde kann auch ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria beantragen. Nähere Informationen: www.e-control.at.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss in Schriftform per Brief oder Telefax erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten die bisherigen Allgemeinen Stromlieferbedingungen weiter. Der Stromversorger wird den Kunden bei der Mitteilung einer Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen ausdrücklich darauf hinweisen, dass dann, wenn ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung erfolgt, die Änderungen als vereinbart gelten, ebenso, dass der Widerspruch in Schriftform erfolgen muss.

16.2 Der Kunde hat jede Änderung von Name, Firmenwortlaut oder Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder Telefax-Nummer gesandt wurden.

16.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 2.2 ist der Stromversorger für die Zukunft widerruflich bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Netznutzung und dem Abrechnungsmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

Stadtwerke Feldkirch ein Unternehmen der Stadt Feldkirch
A 6800 Feldkirch, Leusbündtweg 49, Telefon +43 5522 9000, Fax +43 5522 79374, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-feldkirch.at, Internet: www.stadtwerke-feldkirch.at
Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft öffentlichen Rechts, Sitz: Feldkirch, Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, FBN 64473p, DVR 0048780, UID-Nr. ATU 36828304